

von Tebenar  
Director bey der Magdeburgischen  
Regierung

# Anmerkungen

über

## die Kunst

zu

referiren.



---

Magdeburg und Leipzig. 1772.





## Vorbericht.

Ich schreibe Anmerkungen über  
die Kunst zu referiren, und  
übergebe solche den Druck, damit ich  
nicht nöthig habe, erstere Arbeit täg-  
lich bey jedem Falle zu wiederholen, son-  
dern darauf nur Bezug nehmen kann.

## Vorbericht.

Es gehöret mit zu dem Umfang meiner Geschäfte, mit denen Referendarien, die zu den Justiz = Dienst angewiesen werden sollen, zu correseriren, die von ihnen gefertigte Relationes nachzusehen; mit denen Acten zu vergleichen, die Vollkommenheiten, Mängel und Fehler zu bemerken; ich bin daher genöthigt gewesen, in jeden Fall die Regeln, denen bey der Ausarbeitung zuwieder gehandelt worden, umständlich anzuzeigen. Dieser Weitläufigkeit hätte es nicht bedurft, wenn ich nur die Mängel bemerken, und auf eine Abhandlung,

worin

### Vorbericht.

worin die Zurechtweisung zu finden,  
Bezug nehmen können. Verschiedene  
Rechts-Lehrer haben zwar die Regeln,  
die bey Lesung, und Referirung der  
Acten zu beobachten, vorgetragen: ich  
habe aber keine von denen mir bekannt  
gewordenen Anweisungen bequem und  
hinlänglich gefunden, die Referendarien  
in jeden Fall darauf zu verweisen; ich  
wünsche daß folgende Anmerkungen  
etwas dazu beytragen mögen, viele  
Richter zu bilden, die dem Ideal glei-  
chen, welches ich davon entworfen  
habe. Wer jedoch dieses Ziel erreichen

## Vorbericht.

will, der muß sich nicht durch sinnliche Vergnügungen zerstreuen, denen Gerichts-Tagen, und denen Vorträgen nur zum Zeitvertreib beywohnen, es bey den geringen Schatz von Wahrheiten, den er auf Universitäten mehrentheils ohne gründlichen Zusammenhang gesammelt hat, belassen; oder glauben, daß er zu dem Vortrag, und Entscheidung verwickelter Rechts-Händel geschickt sey, wenn er sich nur die Mechanik einer Relation bekannt gemacht hat; sondern er muß sich durch Aufmerksamkeit, Nachdenken, unermüdeten Fleiß, und

### Vorbericht.

und anhaltendes Studiren der Landes-  
Geseze, Verfassung der verschiedenen  
Stände, auch üblichen Geschäfte, und  
zwar nicht allein wie letztere beurtheilet,  
sondern auch wie selbige errichtet wer-  
den, zu diesem Amte würdig zu machen  
suchen. Er muß kein Geschäfte nach-  
lässig verrichten, sondern allen Aus-  
arbeitungen den Grad der Präcision  
und Vollkommenheit zu geben suchen,  
den er erreichen kann. Er muß den  
guten Rath folgen, den *La Bruyere*  
in seiner Sitten-Schilderung ertheilet:

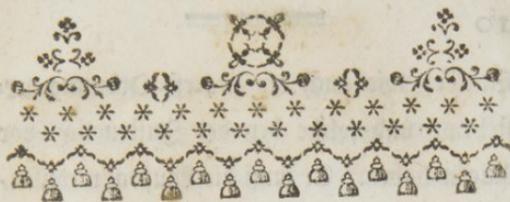
## Vorbericht.

Que les hommes devroient employer les premieres années de leur vie à devenir tels par leurs études et par leur travail, que la republique elle meme eut besoin de leur industrie et de leurs lumieres; qu'ils fussent, comme une piece necessaire à tout son edifice; et qu'elle, se trouvat protégée par ses propres avantages à faire leur fortune.

Magdeburg, den 13ten Januar 1772.



Die



§. I.

 Die Streitigkeiten der Parthenen über  
Rechts: Sachen, werden von dem  
Richter erörtert und entschieden, dem solches  
aufgetragen worden. Von der Instruction  
der Prozesse wird umständlich in denen Pro-  
cess: Ordnungen gehandelt. Diese Vorschrif-  
ten müssen einem jeden, der sich mit der Er-  
örterung streitiger Gerechtsame beschäftigen  
will, bekannt seyn. Ein Richter muß den  
Proceß, dessen wesentliche und willkürliche

Stücke, wie auch die Proceß-Ordnung verstehen, und solche bey der Instruction vor Augen haben. Er muß die Laufbahn wissen, die ein jeder Proceß

z. E. Concurß, Erbtheilungs-Proceß, ein Proceß wegen Absonderung des Lehns von dem Erbe, Inquisition-Proceß u. s. w. halten muß, wenn er schleunig ohne Verwirrung zu Ende kommen soll; und diesen Plan niemals aus dem Gesichte verlieren, noch zugeben, daß die Schranken durch Unwissenheit, und Ränke der Advocaten überschritten, und die Sachen in Unordnung gebracht werden; ingleichen wenn solches geschehen, wie der Proceß, durch Verordnungen, und Abschiede wieder in den rechten Weg zu lenken sey. Diese Wissenschaft wird aus der Erfahrung, Lesung und Beurtheilung

lung der  
Instruction  
ler erlangt.  
brauchbar  
miels, Ger  
Vorschriften  
und denen  
und gewisserm  
wie auch die  
Richts-Echt  
die gegenwärt  
auf den Pro  
setzen zum  
henden Richt  
  
Wer sic  
men, und m

lung der Acten, und Bemerkung der bey der Instruction der Prozesse vorgegangenen Fehler erlangt. In der geschickten, und sehr brauchbaren Anweisung des Professor Somme's, Gerichts-Acten zu referiren, sind viele Vorschriften aus denen Proceß-Ordnungen und denen gemeinen Rechten angeführet, und gewissermassen die Regeln des Processes, wie auch die Regeln des Vortrages derer Rechts-Sachen zugleich abgehandelt worden; die gegenwärtige Anmerkungen hingegen sind auf den Proceß nicht mit gerichtet, sondern setzen zum voraus, daß solcher einem angehenden Richter bekannt sey.

## §. 2.

Wer sich dem richterlichen Amte widmen, und mit Vorträgen auch Entscheidungen

gen derer Rechts-Sachen abgeben will, muß sich vorher sorgfältig prüfen, ob er die dazu erforderliche Eigenschaften besitze, oder die Natur ihn zu andern Geschäften bestimmt habe; es kann keiner das Amt eines Richters verwalten, der sich nicht die Rechts-Gelahrheit, und die Wissenschaften, welche dabey vorausgesetzt werden, auf das deutlichste bekannt gemacht hat. Ein Richter muß Philosophie, Scharfsinn, hohen Verstand, Genie, Fleiß und Redlichkeit besitzen. Er muß die Sachen ohne Vorurtheil untersuchen, und die Acten lesen, nicht in der Absicht, darin dasjenige zu finden, was zur Bestärkung seines Vorurtheils, sondern zur Entdeckung der Wahrheit dienet. Das Genie eines Richters, wenn man sich des Ausdrucks in denen Wissenschaften bedienen darf,

darf, be-  
 tigkeit, in  
 die Gerech-  
 Vortheilen  
 auch bey  
 einzusehen,  
 Der Gegenst  
 Gedeten ist  
 Rechts, oder  
 habe zu er-  
 fen das Sch  
 zu erreichen.  
 Ut enim  
 quid in re  
 acuisime e  
 et explicare  
 et sapientiss  
 de Offic. lib

darf, bestehet in der Fertigkeit, in der Leichtigkeit, in der Richtigkeit des Verstandes die Gerechtfame, und Verbindlichkeiten der Partheyen in einem jeden gegebenen Fall, auch bey denen verworrensten Umständen einzusehen, zu erörtern, und zu entscheiden. Der Gegenstand des Genies eines Rechts-Gelehrten ist die Wahrheit, in Absicht des Rechts, oder Unrechts, und die Fertigkeit solche zu entdecken. So wie in denen Künsten das Schöne, und die Leichtigkeit solches zu erreichen.

Vt enim quisque maxime perspicit, quid in re quaque verissimum sit, quique acutissime et celerrime potest, et videre et explicare rationem, is prudentissimus et sapientissimus rite haberi solet. Cic. de Offic. libr. I. Cap. V.

Wer

Wer ohne natürliche Fähigkeiten und ohne zureichende Kenntniß in denen Wissenschaften sich auf die Gerichts-Bank drängt, verdient für seine schlechte Urtheile die Strafe des Midas zu erfahren, dem dafür, daß er dem Pan den Preis zuerkannte, Esels-Ohren zu Theil wurden. Die Dummheit ist ein auslachens-würdiger Gegenstand, wenn sie auf Talente Ansprüche macht. Die Verwegenheit aber durch die Ausübung einer Kunst, die man nicht versteht, seinem Neben-Menschen Schaden zuzufügen, ist strafbar.

## §. 3.

Ein Richter muß bey einem jeden gegebenen Fall, sich zuvor ehe er ein Urtheil fällt, die Sache nach ihrem ganzen Umfange und Verhältniß bekannt machen; worauf es  
ankommt

ankommt bestimmen; auch wenn die Sache mehrere Puncte betrifft, solche, und was deshalb in denen Acten vorgekommen, absondern, jeden Punct besonders in Erwägung ziehen, die Wahrheits- und Wahrscheinlichkeits-Gründe auseinander setzen, solche mit dem Gewicht der gesunden Vernunft abwägen, von Schein-Gründen und Neben-Umständen reinigen, und was zur Erörterung der Sache dienet von dem unnöthigen unterscheiden. Es muß einer vorher lernen sich der Waagschale als ein Philosoph zu bedienen, bevor er sich damit als ein Rechts-Gelehrter beschäftigt. Er muß die Fertigkeit haben, viele Umstände zu vergleichen, und in das wahre Wesen eines Gegenstandes hinein zu dringen.

Ein Urtheils-Fasser muß untersuchen, wer das Recht, und die Wahrheit auf seiner Seite habe, was nach dem ganzen Verhältniß der Sache Rechtens sey, bevor er sich durch Erörterung und Erwägung der Special-Gesetze, oder durch die Meinung derer Rechts-Lehrer verwirret. Er muß sich vorher selbst um Rath fragen, und hiernächst, wenn noch ein Zweifel übrig bleibt, die Bücher zu Rathe ziehen. Viele Beysäßer bey Schöppen-Stühle, und Facultäten beobachten diese Regel nicht, sondern plündern die Casuisten, bevor sie die Sache hinlänglich auseinander gesetzt, und die besondern Umstände erwogen haben. Er muß sich nicht durch die Schreib-Art der Advocaten, welche die Sachen ihrer Parthenen mit Billigkeit und

und Gerechtigkeit anzukleiden, derselben Verfahren zu rechtfertigen, das ihnen zugesigte Unrecht zu vergrößern, Bewegungs - Ursachen, Umstände und Folgerungen zu erfinden suchen, und sich zu dem Ende der ganzen Stärke der Feder bedienen, verblenden lassen. Sobald er gewahr wird, daß ihm die Arbeit ermüdet, die Begriffe sich verwirren, und das Sentbley wankt, die Sache bey Seite legen; solche bey neuen Kräften, und wenn sich der Nebel des Gemüths verloren hat, wieder vornehmen, und darin einen Spruch fassen. Die Hand, so die Wageschale ergreift, muß stärker seyn, als die Last die sie abwiegen soll. Was Rechtens ist, wenn gleich die Advocaten es aus Unwissenheit auffer Acht gelassen haben, hinzufügen, und die Mängel bey der Ausführung ergänzen;

B

erwägen,

erwägen, ob die Sache bereits hinlänglich zu einem Haupt-Erkenntniß in das Licht gestellet sey; zu dem Ende die in denen Acten befindliche Urkunden mit allem Fleiß lesen, den Inhalt gegen einander halten und vergleichen: wenn es noch zweifelhaft bleibt, welches Vorgeben der Wahrheit gemäß sey, und wer Recht oder Unrecht habe? einem oder dem andern Theil den Beweis auferlegen.

§. 5.

Ein Richter darf bey einer Sache, die er entscheidet, nicht interessirt seyn, und davon Vortheil, oder Schaden zu hoffen haben. Das menschliche Herz ist so verderbt, daß man in eigenen Angelegenheiten kein unpartheyisches Urtheil vermuthet.

§. 6.

§. 6.

Da solchemnach zu den Haupt-Eigenschaften eines Referenten die Unwarthenlichkeit zu rechnen, so folgt von selbst, daß er die gute und schlimme Seite sowohl von des Klägers, als des Beklagten Sache zeigen, und nicht auf einer Seite zu wenig, auf der andern aber zu viel sagen müsse: in gleichen daß er es nicht mit der Beredsamkeit der Gemüths-Bewegungen, sondern des Verstandes zu thun habe; und daß er die Streit-Sachen nicht als ein Redner, sondern als ein Philosoph, simpel, ohne Schminke und Passion, vortragen müsse; der blos vor den Verstand redet, und sich nur um die Ordnung, Richtigkeit und Deutlichkeit bekümmert; daß er alle Leidenschaften von sich entfernen, auch nicht bey den Zuhörern eine

B 2

Gemüths-

Gemüths-Bewegung erwecken, solchemnach das Verfahren der englischen Nation gegen Carl den Ersten, nicht wie Milton und Salmasius, sondern wie Rapin Thoiras erzählen und beurtheilen müsse.



Die

Die

Rechts-Ges

etze: Eine

Beurtheilung

Handlung

des Rechts

von Hauvst

1. Der Er

der damit

daraus ein

Handlung

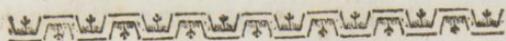
Forderung

2. Der B

Beschaffen

Gebe zu

befugt sey.



## §. 7.

Die Theorie von denen Vorträgen der Rechts-Sachen, beruhet auf folgende Grundsätze: Eine Relation ist eine Erzählung und Beurtheilung eines Richters, von einer Handlung oder Begebenheit in Ansehung des Rechts oder Unrechts, und bestehet aus zwey Hauptstücken,

1. Der Erzählung der Begebenheit, und der damit verknüpften Umstände, die daraus eine erlaubte oder wiederrechtliche Handlung, eine recht- oder unrechtmäßige Forderung machen.
2. Der Beurtheilung, was einer nach Beschaffenheit und dem Verhältniß der Sache zu leisten schuldig oder zu fordern befugt sey.

Die Geschicklichkeit eines Richters, in Absicht einer Relation, bestehet in der Fertigkeit, eine Rechts-Sache mit Präcision zu erzählen und zu beurtheilen. Der Zweck eines Referenten gehet also dahin, durch seinen Vortrag den Leser oder Zuhörer in den Stand zu setzen, die Sache, welche zu entscheiden, wie sie von beyden Theilen vorgebracht und mit Beweis-Gründen unterstützt worden, hell und deutlich einzusehen, ihm die Punkte, worauf es ankommt, vor Augen zu legen, und durch Gründe zu überführen, wer Recht oder Unrecht habe; auch wie jeder Punct zu entscheiden sey. Die allgemeine Regeln lassen sich hiernach leicht festsetzen, welche, um diesen Zweck zu erhalten, bey der Erzählung und Beurtheilung beobachtet

beobachtet  
Erzählung  
Stillschrei  
abgethanen  
digungen,  
neuen Lern  
nicht zur  
ander Klein  
Umstände, die  
nötigen B  
werden dar  
Foyer de  
Et ne V  
Tour ce  
L'esprit

beobachtet werden müssen, was z. E. in der Erzählung anzuführen, und welches mit Stillschweigen zu übergehen sey? wohin die abgethanen Puncte, Ungehorsams: Beschuldigungen, Frist: Gesuche, Verabmung eines neuen Termins, Wiederholungen, fremde nicht zur Sache dienliche Geschichte, und andere Kleinigkeiten zu rechnen. Weil alle Umstände, die nicht der Vorwurf der gegenwärtigen Beurtheilung sind, nicht erzählt werden dürfen,

Fuyez des vos auteurs l'abondance  
sterile,

Et ne Vous chargez point d'un detail  
inutile

Tout ce qu'on dit de trop est fade et  
rebutant,

L'esprit rassasié le rejette à l'instant

Qui ne sçait se borner, ne sçait jamais  
 écrire.

BOILEAU l'Art poétique Chant premier.  
 ferner, in welcher Ordnung die Sache vorzu-  
 tragen, und wie jeder Umstand zu seiner Zeit  
 und an seinem Orte gesagt werden müsse.

§. 9.

Die Vorträge aus Acten können auf  
 verschiedene Art geschehen, und zwar

1. mündlich,
2. mündlich und schriftlich zugleich, wenn
  - a. der Vortrag mündlich, die Beurthei-  
 lung und Entscheidung aber schriftlich,  
 oder
  - b. der Vortrag schriftlich, die Beurthei-  
 lung und Entscheidung aber mündlich  
 geschieht.

3. schrif-

3. schriftlich.

a. eingeschränkt, nach einer gewissen Form,

β. frey, nach Beschaffenheit der Materie und Umstände.

§. 10.

Zu denen mündlichen Vorträgen ist die Methode zu referiren zu rechnen, wenn die Acten von Anfang bis zu Ende vorgelesen werden; damit die Zuhörer ihre Meinung darüber eröffnen, und ein Urtheil fällen. Diese Art des Vortrages ist zu weitläufig, und erfordert zu viel Zeit. Man kann bey dem Ablesen nicht gleich übersehen, worauf es ankommt, und worauf man seine Aufmerksamkeit zu richten hat. Die Wahrheit ist in den Acten und Satz-Schriften durch

das viele disputiren, durch die eingemischte Neben-Geschichte mehrentheils dergestalt verfinstert, daß sich nicht leicht nach dem ersten Durchlesen ein reifes Urtheil fällen läßt. Man wird durch die verschiedene Farben, die ein jeder seiner Sache gibt, leicht verblindet, und außer Stand gesetzt, das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden. Man muß mehrentheils wieder zurückgehen, die von beyden Theilen zerstreuet angeführte Gründe zusammen tragen, und in Erwägung ziehen; dieses kann aber bey dieser Art des Vortrags nicht füglich geschehen.

§. II.

Zu den vermischten mündlichen und schriftlichen Vortrag gehört, wenn einer einen Auszug aus denen Acten macht, solchen vor-  
 liefert,

liefert, und  
 Diese Man  
 ten gebrau  
 Beurtheilu  
 als die sch  
 auch ästet  
 strengen lob  
 Ecken, men  
 schriftlichen Be  
 Sache ihm  
 ket, die Gr  
 mit der nicht  
 schriftlichen D  
 ist es nicht  
 bedienen.

Die schriftl  
 a. entred

liefert, und seine Meynung mündlich eröffnet.  
 Diese Manier ist zwar bey einigen Facultä-  
 ten gebräuchlich; weil aber die mündliche  
 Beurtheilungen nicht mit so vielen Fleiß,  
 als die schriftlichen ausgearbeitet werden;  
 auch öfters erhebliche Umstände mit Still-  
 schweigen übergangen, und bey weitläufigen  
 Sachen, wenn der Referent nicht mit einem  
 glücklichen Gedächtniß versehen ist, oder die  
 Sache ihm nicht in frischen Andenken schwe-  
 bet, die Gründe und Gegen-Gründe nicht  
 mit der nöthigen Stärke, und in einer na-  
 türlichen Ordnung vorgetragen werden, so  
 ist es nicht rathsam, sich dieser Methode zu  
 bedienen.

§. 12.

Die schriftliche Entscheidungen werden

- a. entweder ohne mündliche oder schriftliche

liche Vorträge abgefaßt, wenn die Acten zum Durchlesen oder Notiren herum geschickt werden. Diese Methode ist zu weitläufig, zu mühsam, zu beschwerlich. Ein jeder muß die Arbeit eines Referenten über sich nehmen, und die Acten ganz durchlesen; die Sachen werden selten mit gehörigen Fleiß erwogen, sondern mehrtheils nur obenhin beurtheilet, und wenn die Glieder, so ihre Stimmen geben, verschiedener Meinung sind, so hält es schwer einen gemeinen Schluß zu fassen; wenn gleich in der Sache ein Referent bestellet wird, und die Acten mit dessen schriftlichen Relation circuliren; so kann doch dadurch denen vorhin erzählten Schwierigkeiten nicht gänzlich abgeholfen werden; oder

b. wenn

b. wenn  
denen  
Meinung  
Sache  
behaup  
ge; wie  
be, läßt  
sien aus  
aus der

Ben den  
nahe dasjen  
von den fr  
wird erforder  
nichtig, in  
die in summa  
Sachen, auf

b. wenn man eine schriftliche Erzählung aus denen Acten macht, und zugleich seine Meynung schriftlich eröffnet, wie die Sache zu entscheiden sey; dieser Gebrauch behauptet billig den Vorzug vor alle übrige; wie man sich dabey zu verhalten habe, lässet sich am sichersten und zuverlässigsten aus der Natur der Erzählung, und aus der Absicht des Vortrags bestimmen.

§. 13.

Bev den mündlichen Vorträgen ist bey nahe dasjenige zu beobachten, was unten von den freyen schriftlichen Erzählungen wird erfordert werden; ich finde daher nicht nöthig, in Ansehung der Verhörs-Bescheide, die in summarischen oder nicht weitläufigen Sachen, auf das Libell und das Verhörs-Protocoll

Protocoll abgefasset werden, etwas anzufüh-  
 ren, weil es dabey nur auf Kürze, Deutlich-  
 keit und Ordnung des Vortrags ankömmt.  
 Jedoch ist bey diesen Vorträgen einem an-  
 gehenden Richter nicht zu rathen, sich blos  
 auf sein Gedächtniß zu verlassen, sondern  
 vielmehr vorher einen Grund-Riß oder Pun-  
 ctation zum mündlichen Vortrag, wie auch  
 die Formul des Bescheides zu entwerfen.  
 Nach welchem Modell aber die schriftliche  
 Erzählungen und Beurtheilungen auszuar-  
 beiten, davon können wenig allgemeine Re-  
 geln gegeben werden. Jedes Sujet hat sei-  
 ne eigene Vorschriften. Eine grosse Anzahl  
 besonderer Regeln würde nur dazu dienen,  
 einen zu verwirren, zu binden und aufzuhäl-  
 ten. Man muß, wie Voltaire sich in der  
 Abhandlung von der epischen Dichtkunst aus-  
 drückt,

drückt, da  
 aber auf  
 muß schrift-  
 machen, et  
 hat; letzter  
 befferung ge-  
 mehr in unse-  
 rit, fleiß,  
 Philosophen,  
 Richter, als  
 weil zu dem g-  
 mehr befehle  
 menheit der  
 und Regeln  
 wird es am k-  
 den Man der  
 heit der Sach-  
 einrichtet, un

drückt, auf der Renn-Bahn laufen, nicht aber auf Brücken umherschleichen. Man muß schriftliche Vorträge aus denen Acten machen, ehe man noch an die Regeln gedacht hat; letztere aber nur hauptsächlich zur Ausbesserung gebrauchen. Es stehet inzwischen mehr in unser Vermögen, durch Gelehrsamkeit, Fleiß, und Beobachtung der Regeln, Philosophen, Rechtsgelehrte, und geschickte Richter, als Dichter oder Redner zu werden, weil zu dem gefallen, rühren, und überreden mehr besondere Naturgaben, und Vollkommenheit der niedern Seelenkräfte, als Kunst und Regeln erfordert werden. Ein jeder wird es am besten treffen, wenn er jedesmal den Plan der Relation nach der Beschaffenheit der Sache, die vorgefragt werden soll, einrichtet, und sich solche zu dem Ende vor-

her

her genau bekannt macht; wenn er die Absicht, gut zu erzählen und richtig zu beurtheilen, nicht aus dem Gesichte verliert. Die Vollkommenheiten und Fehler einer Relation lassen sich nicht sowol nach unendlichen Regeln, sondern hauptsächlich nach der Natur und Beschaffenheit der Sache und der Materie beurtheilen.

## §. 14.

Die Fehler einer Relation, oder vielmehr die Ursachen, bestehen hauptsächlich darin, wenn

- a. der Referent der Schreib-Art nicht mächtig ist, und seine Gedanken nicht deutlich ausdrückt;
- b. die Erzählung zu weitschweifig, oder zu kurz, oder ungleich gerathen ist;

§. E.

§. E. wenn weniger von dem Gegenstand  
 gesagt worden, als zu dessen gewissen Er-  
 kenntniß nöthig ist; wenn etwas vor-  
 aus gesetzt wird, welches die Zuhörer  
 noch nicht wissen; oder wenn fremde  
 Geschichte mit eingemischt sind; oder  
 von einem Gegenstande etwas angefüh-  
 ret worden, welches zu der Entschei-  
 dung der gegenwärtigen Streit- Frage  
 nichts beyträgt; solchemnach die Zuhö-  
 rer zu wissen nicht nöthig haben; oder  
 wenn von einem Punkt zu viel, von  
 einem andern aber zu wenig gesagt  
 worden; welches vornemlich daher  
 rührt, weil der Referent den Punkt,  
 worauf es ankommt, nicht genug vor  
 Augen gehabt hat.

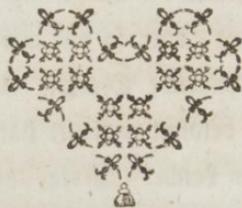
c. die Beurtheilung der Sache nicht gemäß ist; obgleich der Referent öfters eine weitläufige und mühsame Untersuchung angestellet hat; z. E. wenn

1. in der Relation zu wenig Logik angetroffen wird, und man daraus wahrnimmt, daß es dem Referenten an Einsicht und Ausübung der Vernunft-Lehre fehle, indem er den wahren Streitpunct und die Fragen, worauf es ankommt, nicht mit der nöthigen Scharfsinnigkeit zu bestimmen, die Beweis- und Gegen-Beweis-Gründe, welche gleichsam als Trümmern und Bruchstücke in denen Satz-Schriften und Urkunden zerstreuet angetroffen werden, aufzusuchen, zusammen zu setzen, zu beurtheilen, und daraus die Statue der Wahrheit zu bilden gewußt hat.
- Wo-

Woben zu merken, daß der Wiß und die Einbildungs-Kraft einem Rechts-Gelehrten weit entbehrlicher sind, als die Scharfsinnigkeit; und daß er sich mehr mit dem Senk-Bley und der Wageschale, als mit dem Pin-sel beschäftigen müsse.

2. der Referent sich die Rechts-Gelahrtheit überhaupt, oder so viel insonderheit die zu entscheidende Materie betrifft, nicht sattfam bekannt gemacht hat; oder derselbe die Landes-Versassung, und die Art wie die Geschäfte errichtet werden, nicht kennt, oder darin nicht hinlängliche Erfahrung besizet.
3. es demselben an Einsicht in denen beyden vorhin gedachten Wissenschaften, der Vernunft-Lehre und Rechts-Gelehrsamkeit fehlet.

d. die Relation nicht vollständig und mit dem erforderlichen Fleiß ausgearbeitet; die Umstände nicht satzsam erwogen, sondern zu flüchtig und zu leicht von der Sache geurtheilet worden.



Na

Streitige

schriftlich

den, können

hin angefüh

1. ein

2. fre

ingetheilet

eingeschränkt

ben der Er

Ordnung d

daraus ver

läßt; und h

nach einem



§. 15.

Nach dem Gebrauch, wie die Rechts-  
Streitigkeiten bey denen Gerichts- Stühlen  
schriftlich vorgetragen und beurtheilet wer-  
den, können die Relationes, wie bereits vor-  
hin angeführet worden, in

1. eingeschränkte, und
2. freye Vorträge

eingetheilet werden. Ich nenne 1. einen  
eingeschränkten Vortrag, wobey man sich  
bey der Erzählung genau an die Folge und  
Ordnung der Acten bindet, einen Auszug  
daraus verfertigt, die Parthenen selbst reden  
läßt; und hiernächst die Sache mehrentheils  
nach einem hergebrachten Formular,

E 3

i. E.

3. E. wie bey denen Reichs: Gerichten üblich, oder nach einer Methode und Styl, die der Referent sich eigen gemacht hat, beurtheilet und entscheidet; oder wenn die Untersuchung mit auf Neben: Punkte gerichtet werden muß, die mit der Sache in keiner nothwendigen Verbindung stehen, wie

3. E. bey Probe: Relationen, ob ein schickliches genus actionis statt gefunden habe u. s. w. um hauptsächlich von denen Fähigkeiten der Referenten urtheilen zu können,

da sonst diese willkührlichen Zusätze und Verzierungen nicht zu den wesentlichen Stücken einer Relation gehören. Geseze und Gewohnheiten verbinden mit verschiedenen Geschäften, einseitigen Handlungen und Ver:

Verträgen, gewisse Formalitäten als ein Gegengewicht gegen Uebereilung, und als ein Mittel, die Gewißheit der Handlung ausser Zweifel zu stellen; mit den Proceß verschiedene willkürliche Regeln, damit die Wahrheit in das Licht gestellet und denen Ausschweifungen der Partheyen bey der Ausführung vorgebeuet werde; mit den Vorträgen derer Rechts-Sachen eine Anweisung, die Streitigkeiten in eben der Ordnung zu erzählen, wie solche von den Partheyen in denen Acten vorgetragen und auseinander gesetzt worden, damit nichts Erhebliches übersehen werde, und die Leser, auch Zuhörer, die Sache nicht bloß mit den Augen des Referenten ansehen dürfen, obgleich daraus zuweilen unnütze Wiederholungen und Weitläufigkeiten entstehen, und der Zweck nicht

erreicht wird. Diese Vorträge, wenn man dabey die überflüssigen Weitläufigkeiten wegläset, worauf diese Anmerkungen so wenig, als auf die besondere Regeln, die bey jeder Art der eingeschränkten Vorträge zu beobachten, gerichtet sind, bestehen gemeinlich aus folgenden Hauptstücken, und zwar

## §. 16.

So viel die Erzählung betrifft, aus

A. der Erklärung, dem Eingang, oder der Vorrede; einer Nachricht, zu welcher Art die vorzutragende Streitigkeit gehöret; einer Einleitung, zum Inhalt der Relation,

z. E. wenn man unter den Namen der Partheyen am Rande der Relation, die Gattung, wohin die vorzutragende

Streitig-

Streitigkeit gehöret, mit wenig Worten bemerket,

z. E. in puncto venditionis eines Hauses 2c. 2c.

oder auch eine Relation mit dergleichen Einleitung anfängt, z. E. der gegenwärtige Proceß betrifft einen Hauskauf, und es kommt darauf an, ob der Contract zwischen Klägern und Beklagten zu Stande gekommen sey? es ist aber nicht in allen Fällen nöthig, dergleichen Vorreden zu machen.

Auf diesen Eingang folget

B. eine kurze und deutliche Erzählung von der Quelle der Handlung und Begebenheit, woher der Proceß entstanden ist. Man darf eine Relation nicht, so wie eine Epoece oder Drama, in der Mitte der

Begebenheit anfangen; da man nicht die Absicht hat die Zuhörer zu überraschen; sondern man muß den Reim der Begebenheit sichtbar machen, und wenigstens bis auf die nächste Quelle zurück gehen, woher der Streit entstanden ist; zu dem Ende zuweilen gleich Anfangs den Inhalt aus denen Urkunden vortragen, die zerstreuet in den Acten angetroffen werden, ohne sich an die Ordnung, noch an die Zeit, wenn solche übergeben worden, noch an die Partheyen, die solche übergeben haben, zu binden. Mit einem Wort, man muß den Punct zu treffen wissen, wo die Handlung, die beurtheilet werden soll, anfängt. Ein blosser Extract der Klage ist selten hinlänglich; weil die Erzählungen, so die Advocaten in denen Klag-Libellen machen,

machen, mehrentheils fehlerhaft sind, und nicht anfangen, wo sie anfangen sollen, sondern öfters etwas voraussetzen, oder doch die Begebenheit nicht der Wahrheit gemäß vortragen.

C. einen vollständigen Auszug aus den Acten; worin jedoch die weitschweifigen Vorträge der Partheyen zusammen gedrängt werden; so wie die Salz-Soole auf dem Grabier-Werke von dem wilden Wasser gereinigt wird.

1. Wenn in einer Sache das erste Urtheil abzufassen ist, müssen die Klage und Satz-Schriften zwar nach ihrem ganzen Inhalt vorgetragen, die abgethane Punkte, Wiederholungen und andere Kleinigkeiten aber mit Stillschweigen übergangen werden. Wenn die Sache aus mehre-

mehreren Puncten besteht, oder zugleich dilatorische und peremtorische Einwendungen gemacht worden, sind solche von einander zu trennen, was zu jeden Punct gehört zusammen zu tragen, und in einer Verbindung zu erzählen; es mögen die Umstände vorn oder hinten in denen Acten vorkommen. Nach geendigten Extract hat der Referent seine Meynung über diesen Punct zu eröffnen, und mit Gründen zu bestärken; hiernächst erst den andern Punct vorzunehmen, auch dabey das Factum, wie bey den ersten Punct, voraus zu setzen, Materialia zu extrahiren und zu erörtern. Wolte man zwey, drey, oder mehrere Handlungen zugleich vortragen, so würde der Verstand sich verirren, die Einheit verfehlet, und die Zuhörer ermüdet

det und  
angehen  
daß sie  
weßhalb  
mehrere  
trift, de  
ben; und  
zur Umar  
2. Wenn a  
tel über  
zu erken  
mögen, v  
1. auf  
Deduc  
ed in  
Instan  
veranla  
2. nach g  
Urtheil

det und zerstreuet werden. Beynabe alle angehende Richter begehen den Fehler, daß sie diese Vorschrift nicht beobachten; weshalb ihre Vorträge, wenn die Sache mehrere Punkte oder Einwendungen bestrift, denen Zuhörern unverständlich bleiben; und die Relationes denselben billig zur Umarbeitung zurück gegeben werden.

2. Wenn auf ein eingewandtes Rechts-Mittel über die Erheblichkeit der Beschwerden zu erkennen, so ist ein Unterschied zu machen, ob

1. auf die übergebene Justifications- oder Deductions-Schrift über die Frage: ob in der Appellations- oder Revisions-Instanz ein ferneres Verfahren zu veranlassen? oder

2. nach geschlossenen Verfahren ein End-Urtheil abzufassen. In

In beyden Fällen sind die Acten erster, zweyter, und dritter Instanz, so viel den Punct betrifft, weshalb ein Rechts-Mittel eingewandt worden, zu extrahiren, und anzuführen, was zur Rechtfertigung des Gravaminis, und dessen Wiederlegung, auch Bestärkung der vorigen Urthel beygebracht worden; doch ist mit dem Extract des zweyten, dritten, und folgenden Gravaminis so lange Anstand zu nehmen, bis vorher die Erheblichkeit, oder Unerheblichkeit des ersten Gravaminis beurtheilet worden; es sey denn, daß mehrere Gravamina auf einerley Hauptsatz beruhen, und daraus ihre Entscheidung erhalten; welchemfalls solche zusammen zu beurtheilen. Wie in verwickelten Apellations-Fällen der Auszug einzurichten sey, davon ist

ist unten §. 17. Lit. C. n. 2. die Regel und das Beyspiel gegeben worden.

3. Wenn die Sache in der Beweis: Instanz schwebet, ist das Verfahren erster Instanz summarisch, das Erkenntniß aber, worin der Beweis bestimmt worden, wörtlich zu extrahiren, und hiernächst entweder
- a. die Geschichte der Beweis: Instanz, in gleichen was in denen Zeugen: Notuln und Documenten, von dem Beweis: Thema enthalten, auch was in denen Disputir: Gesetzen neues angeführet worden, zu excerpiren, und unter das Thema einzutragen. Viele Referenten begehen den Fehler, daß sie, anstatt die Beweis: Gründe aus denen Zugeständnissen, Urkunden, und Zeugen: Aussagen nach den Zusammenhang vorzutragen, einen

einen weitläufigen Auszug aus denen Disputir-Gesetzen machen; woraus sich aber die Zuhörer selten vernehmen können, sondern dadurch mehr zerstreuet als erleuchtet werden; weil die Gründe und Einwendungen darin, von den Partheyen und Sachwaltern, nach eines jeden Absicht verdrehet, auch nicht in den wahren Zusammenhang vorgetragen werden. Die weitläufige Salvations- und Elisions-Schriften, sind an sich mehrentheils überflüssig, und verursachen denen Partheyen nur unnütze Kosten. Wenn der Beweis durch Brieffschaften geführt worden, so sind die Gründe bereits in der Beweis-Antretung und in denen Artikeln auseinander gesetzt; auch daraus die Wahrheit

heit des zu beweisenden Satzes gefolget worden. Bey einem Beweis durch Zeugen, kömmt es lediglich auf derselben Aussage an, die nach dem ganzen Zusammenhang in Erwägung gezogen werden muß, nicht aber auf das Geschwäh und Verdrehungen so die Parthenen davon machen. Ein Richter, der es sich von letzteren sagen lassen muß, wie, und aus welchen Gesichtspunct er die Beweise und Wiederlegungs-Gründe beurtheilen soll, besizet nicht die zu seinem Amte erforderliche Eigenschaften, und gleichet dem Ideal nicht, welches vorhin davon entworfen worden. In denen Disputir-Gesetzen sollten daher nur die Einwendungen gegen die Person der Zeugen, oder

D

gegen

gegen die Glaubwürdigkeit der Urkunden näher in das Licht gestellet, die Beurtheilung der Gründe selbst aber dem Richter überlassen werden.

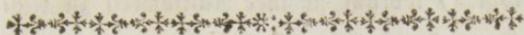
- e. Nur die Geschichte des Verfahrens in der Beweis: Instanz zu erzählen; den Extract des Beweises, und Gegen: Beweises aber bis zu der Beurtheilung, wenn zuvor der status controversiae festgesetzt worden, zu versparen; welche letztere Methode eigentlich bey freyen Vorträgen statt findet, jedoch in allen Fällen beobachtet werden muß, wenn mehrere Punkte auf Beweis gerichtet worden, weil bey jeden Punct der Vortrag der Beweis: Gründe mit der Beurtheilung verbunden werden muß. Welche Beschaffenheit es auch mit  
denen

denen mehresten Processen hat, die bey auswärtigen Gerichtshöfen, nach einer mangelhaften Proceß-Ordnung instruiert worden; wenn die Partheyen, zuvor durch einen Bescheid die Frage, wer erweisen, und was erwiesen werden müsse? festgesetzt worden, bereits bey der Re- und Duplic-Schrift über selbst gewählte, und öfters ganz unerhebliche Umstände, weitläufige Beweise durch Zeugen, Urkunden, und andere Mittel führen, weil der Vortrag dieser Beweis-Stücke so lange die Kritik die wahre Streitfrage, und die dieserhalb dem einen oder andern Theil obliegende Beweise, nicht festgesetzt hat, zu weiter nichts dienet, als den Verstand der Leser und Zuhörer zu verwirren. Wie

man sich hiervon durch Vorlesung vieler gedruckten Erzählungen von Rechts-Händeln, wobey diese Maxime nicht beobachtet worden, überzeugen kann. Man kann diesen Auszug gleich nach der Erzählung der Begebenheit, welche einen Rechts-Streit veranlaßt hat, und davon oben ad B. Erwähnung geschehen, folgen lassen, wie solches mehrentheils beobachtet wird.

4. Wenn es auf eine Zwischen-Handlung, oder Begebenheit, auf einen Neben-Punct ankömmt, ist zuvor der Zusammenhang der Sache nachzusehen, und festzusetzen worüber zu erkennen sey? welchemnäcst zum Behuf dieses Erkenntnisses das Nöthige aus den Acten zu extrahiren.





## §. 17.

Nachdem der Vortrag einer Rechts-  
Sache geschehen, so schreitet man zu deren  
Beurtheilung; worin das andere Hauptstück  
einer Relation besteht. Der Referent muß  
die vorliegende Rechts- Sache, und deren  
Zusammenhang, bevor er die Feder ansetzt,  
deutlich einsehen, und in Anordnung der  
vorzutragenden verschiedenen Puncte, ob  
solche in Verbindung oder nicht in Verbin-  
dung stehen, Beurtheilung zu erkennen ge-  
ben, auch darnach den Plan zur Relation  
einrichten; ingleichen den Grund- Riß dieses  
Plans denen Zuhörern vor der Beurthei-  
lung bekannt, oder welches einerley ist, zu  
lestern eine Vorrede machen; damit sie  
D 3 wissen,

wissen, worauf sie ihre Aufmerksamkeit zu richten haben. Die Beurtheilung der Hauptsache erfordert, so wie die Erzählung, eine Anlage und Ausführung. Wenn die Sache aus mehreren Puncten, oder Beschwerden besteht, ist der Referent an der Ordnung der Nummern, wie solche von denen Parthenen vorgetragen worden, nicht gebunden; weil die Advocaten, insonderheit die Untergerichts-Advocaten, die Puncte und Sätze öfters nicht zu verbinden, oder von einander zu unterscheiden, und in einer natürlichen Ordnung vorzutragen, noch wenn Remedia gegen ein Urtheil eingewendet worden, die eigentlichen Beschwerden anzugeben wissen; oder doch aus einer bösen Absicht fehlen. Ungeübte, oder in Absicht der Ordnung, und Bequemlichkeit der Zuhörer nicht genugsam besorgte

besorgte Referenten, beobachten diese Regel entweder gar nicht, oder doch nicht so genau, als es geschehen sollte: da bald der Plan, und die Ordnung zu sehr verstecket sind, oder es doch an den erforderlichen Grund der Deutlichkeit fehlt.

Bei der Beurtheilung sind folgende Umstände in Erwägung zu ziehen:

A. Die Beurtheilung der wesentlichen und willkürlichen Stücke des Processus; ob solche bei der Instruction beobachtet worden, oder nicht, und was dieserhalb zu veranlassen? ob annoch etwas nachgehohlet, und Partheyen, Advocaten, oder der Unter-Richter wegen dieses Mangels zu rechtgewiesen oder bestrafet werden müsse? worunter die Proceß-Ordnung hinlängliche Vorschrift ertheilet.

1. Wenn das erstere Urtheil abzufassen,  
ob die Vollmachten richtig, ob die Advocaten die Sache gehörig instruiret, und dasjenige beobachtet haben, was die Proceß-Ordnung bey dieser Art des Processus erfordert?

2. Wenn über ein Rechts-Mittel zu erkennen,

ob bey dem Verfahren in voriger Instanz nichts zu erinnern? ob das Remedium statt habe? Fatalia beobachtet? u. s. w.

3. Wenn über geführten Beweis zu erkennen,

ob Fatalia beobachtet? u. s. w.

NB. Die Beurtheilung der Formalien des Processus kann auch bis an das Ende der Relation ausgesetzt bleiben.

B. Vor-

B. Vortrag, und Entscheidung der Präjudicial-Fragen,

wohin die exceptiones dilatoriae, legitimaciones ad causam u. s. w. zu rechnen,

deren Erörterung mit dem Extract verbunden werden muß. In wie fern exceptiones dilatoriae, und litis ingressum impediens, auch andere Präjudicial-Puncte dergestalt beschaffen, daß Beklagter entweder sofort zu entbinden, oder bis selbigen abgeholfen, das Erkenntniß in der Haupt-Sache, oder das fernere Verfahren auszusehen; Dieserhalb müssen die Landes-Proceß-Ordnungen nachgesehen werden; weil solche bey dieser Materie in vielen Stücken von den gemeinen Reichs-Proceß abweichen. Wenn es inzwischen

noch einigermaßen zweifelhaft ist, ob das Erkenntniß in der Haupt-Sache ausge-  
setzt werden müsse? so thut der Referent  
wohl, wenn er die Relation zugleich dar-  
auf mit richtet, weil es besser ist, daß sich  
einer vergeblich bemühet, als daß viele  
Gerichts-Beysitzer durch einen unzuläng-  
lichen Vortrag aufgehalten werden.

- C. Bestimmung des Streit-Punctes in der  
Haupt-Sache; worauf sich die von denen  
Partheyen behauptete, und in Zweifel  
gezogene Umstände concentriren; oder  
Vortrag des Cases, worauf die ganze  
Streitigkeit beruhet; worin die behaup-  
tete Gerechtsame, und dagegen gemachte  
Einwendungen, oder vorgegebene Beleidig-  
ung bestehet; womit zugleich die Fragen,  
worauf es ankommt? zu verbinden; da-  
mit

mit die Zuhörer von dieser Höhe den ganzen Proceß, und den Plan des Referenten übersehen, und beurtheilen können, ob sie mit demselben in Ansehung des Gesichtspuncts einig sind. Da sie sonst, wenn sie selbst die wahre Streitfrage aus dem vorgelesenen Extract in Gedanken entwerfen sollen, oder das Thema von dem Referenten in denen Zweifels- und Entscheidungs-Gründen verstecket wird, sich nicht leicht zu recht finden, noch mit zuverlässiger Gewisheit und Ueberzeugung ihre Meynung zu sagen vermögend sind; zumalen man dabey selten denen Partheyen folgen, und die Streit-Fragen, wie solche in denen Schriften bestimmt worden, für richtig annehmen, und in der Relation übertragen kann,

kann, weil solche in den mehresten Fällen verdrehet und unrichtig angegeben worden. Die Sätze bedürfen einer Bestimmung; wenn dieses deutlich und richtig geschehen ist, so wird in vielen Fällen das Recht, oder Unrecht, ohne weitläufige Untersuchung von selbst sichtbar werden. Wenn die Sache sich aus mehrern Gesichtspuncten betrachten läffet, so muß man denjenigen wählen, woraus solche am deutlichsten in die Augen fällt, welchemnächst geschickte Zuhörer sich leicht zurecht finden, und aus dem ersten Gliede die Kette selbst machen, auch wenn sich gleich in dem übrigen Vortrag, und der Beurtheilung des Referenten viele Mängel finden, dennoch ein richtiges Urtheil über die Sache fällen können. Der Be-  
weiß,

weiß, daß die Entscheidung der Sache auf die von dem Referenten aufgeworfene Fragen beruhe, ist aus der Natur und dem Zusammenhang der Sache zu führen, zu dem Ende, wenn

1. aus den Acten der ersten Instanz der *status controversiae* zu bestimmen, die Art und Natur des Processes, und der angestellten Klage, wie auch des Beklagten Antwort zu erwägen, auch die Gattung des Processes und der Klage ausdrücklich in der Relation zu bemerken.

z. B. Kläger hat *actionem confessoriam* angestellt, und behauptet, daß ihm die Hülftung mit denen Schaafen auf des Beklagten Feldern zustehe;  
Beklagter

Beklagter hat dieses geleugnet; es kommt solchmannach darauf an,

ob Kläger bereits durch die beygebrachte Beweis: Stücke den Grund der Klage erwiesen habe, oder vorläufig auf dessen Beweis zu erkennen, oder Beklagter sofort zu entbinden sey?

2. Wenn über ein Rechts: Mittel zu erkennen, nur die Gravamina zu erzählen. Da die bestrittene Punkte bereits durch die vorige Urtheil festgesetzt worden; mithin es nur darauf ankommt, ob letztere in allen Punkten denen Rechten und Acten gemäß sey. Wenn aber die Streit: Frage durch die Schuld der Advocaten, oder des Unter: Richters nicht in den rechten Gesicht: Punkt gestellet

gestellet worden, so ist es in manchen Fällen nöthig, bey dem Vortrag einer Appellations-Sache vor Erörterung der Gravaminum den wahren statum controversiae zu bestimmen, und zu bemerken, wie die Sachen entschieden werden sollen; hiernächst aber das vorige Erkenntniß und die Gravamina zu beurtheilen.

Wenn mehrere gegen ein Urthel Rechts-Mittel eingewandt haben, so folgt aus denen vorhin bemerkten allgemeinen Regeln von selbst, daß

a. mit dem Vortrag und Beurtheilung der Appellation der Anfang gemacht werden müsse, welche der andern präjudicial ist, und wodurch sich letzterer zuweilen von selbst erlediget.

b. Wenn

b. Wenn von beyden oder mehrern Theilen,  
 z. B. in Concurs-Sachen, von dem Curatore bonorum und verschiedenen Gläubigern appelliret, und von allen diesen Theilen, theils gegen verschiedene Sätze, theils gegen einen Punct des vorigen Erkenntnisses Beschwerden eingewandt, die Sache eines jeden Appellanten zwar besondere vorgetragen, jedoch die Beschwerden, so einen Satz betreffen, aus denen verschiedenen Justifications-Schriften hinter einander im Zusammenhang beurtheilet werden müssen; welchemächst der Referent, wenn er damit fertig ist, die übrige besondere Beschwerden abhandelt, und sodann die andere und dritte Appellation vorträgt; z. B. ich schreite nunmehr zu dem Vortrag und der Beurtheilung  
 der

der Appellation des Curatoris honorum, derselbe hat acht Beschwerden aufgeführt, wovon das 4. 5. und 7te Gravamen wegen des Zusammenhangs mit denen Beschwerden des N. N. bereits bey dessen Appellation ad grav. 2. und 3. vorgetragen und entschieden worden. So viel die übrigen Beschwerden anlanget, und zwar

1. 2. und 3. die darin bestehen,

daß Sententia Clasificatoria ad n. 3. Class. V. in Ansehung des Appellanten für parificirt erklärt, die von demselben beygebrachte Documente für hinlänglich angenommen, und Appellant mit seinen Einwendungen abgewiesen worden,

beruhen selbige auf die Erörterung der Frage, ob Appellant den ihm auferlegten Beweis

Ⓔ

daß

das Liquidat ihm 1000 Rthlr. schuldig sey,

vollführt habe. Zu deren Urtheilung muß ich in facto anführen, daß u. s. w.

3. Ueber einen geführten Beweis das Erkenntniß abzufassen? die Umstände, so erwiesen werden sollen, wiederholen, auch darunter die Beweis- und Gegen-Beweis-Gründe, wenn es nicht vorhin geschehen, anführen.

4. Bey einem Incident-Punct? nachzusehen, worauf es nach der Situation des Processus ankömmt, und darnach den statum controversiae bestimmen.

Sobald der Referent die Streit-Frage festgesetzt hat, wird er wohl thun, wenn er die Urkunden, so die streitige Sache betreffen, und was sonst davon in denen Schriften vorge-

vorkommen  
erhöhet, ob  
so diese  
Rechts-  
Ferne bet  
kannt sind;  
einschlagend  
keiner eine  
facto auf das  
erzählen un  
Wenn nun  
schwankende  
ferent seiner  
zeugt ist, m  
und  
D. sein Gut  
und wenn  
oder Bef

vorkommen, noch einmahl lieset, und sich prüfet, ob ihm die Vorschriften der Gesetze, so diese Streitigkeit und dabey vorkommende Rechts: Fragen in der Nähe oder in der Ferne betreffen, deutlich und vollständig bekannt sind; in dessen Entstehung die dahin einschlagende *materia juris* nachlieset. Da keiner eine Sache, die er nicht in *jure et facto* auf das deutlichste einseheth, geschickt erzählen und beurtheilen kann.

Wenn nun solcher gestalt die Begriffe das schwankende verlohren haben, und ein Referent seiner Meinung gewiß zu seyn überzeugt ist, muß er die Streit: Frage auflösen, und

D. sein Gutachten abgeben, wie die Sache, und wenn solche aus mehrern Puncten oder Beschwerden bestehet, ein jeder

Punct oder jede Beschwerde zu entscheiden sey? niemals aber in seiner Meinung zweifelhaft bleiben, und etwa die Entscheidung dem Collegio anheim stellen; sondern die Sache so lange überdenken, bis er, so viel die That betrifft, von der Wahrheit eines oder des andern Satzes völlig überzeugt, und so viel das Recht anlangt, gewiß ist, nach welchen Gesetzen, und wie die Streit-Sache zu beurtheilen und zu entscheiden sey.

Bei denen besondern Gattungen der Geschäfte und Rechts-Materien, deren Zusammensetzung und Verwickelung, hat eine grosse und unendliche Mannigfaltigkeit statt. Es können viele neue, unter denen bekannten Classen nicht begriffene dingliche und persönliche Gerechtsame und Verbindlichkeiten erfunden

funden un  
 lsters ein  
 ausdrücklic  
 Fall muß, v  
 aus der Ho  
 nen Grund  
 logie zurück  
 aber zuweilen  
 Philosophen u  
 uns entgegen  
 Man kann er  
 machen, da  
 Abhandlungen  
 Begriffen her  
 aber an Geri  
 verlieren sich  
 Folgen mehr  
 Labyrinth; ch

funden und festgesetzt werden; weshalb  
 öfters ein Individuum keine besondere und  
 ausdrückliche Vorschrift findet. In diesen  
 Fall muß, wenn die Entscheidung nicht selbst  
 aus der Handlung folget, auf den allgemei-  
 nen Grund des Gesetzes, oder auf die Ana-  
 logie zurück gesehen werden; wobey sich  
 aber zuweilen viele Schwierigkeiten finden.  
 Philosophen und Gesetzgeber sind öfters in  
 ganz entgegen gesetzte Fehler verfallen.  
 Man kann erstern nur selten den Vorwurf  
 machen, daß sie in ihren systematischen  
 Abhandlungen nicht alle Fälle aus Grund-  
 Begriffen hergeleitet hätten: wenn es ihnen  
 aber an Genie und Weltkenntniß fehlet, so  
 verlieren sich selbige bey der Entwicklung der  
 Folgen mehrentheils in ein weitläufiges  
 Labyrinth; ohne jedoch grosse, neue, und  
 frucht-

fruchtbare Wahrheiten zu entdecken. Sie treiben mehr Blätter, als Früchte: man verirret sich mit ihnen in ein Land der Ideen, oder in ein Sandfeld, worin man sich ermüdet, ohne etwas Erhebliches zu lernen; und bedauert die Mühe, die man sich gemacht hat, ihre besondere Sprache, willkürliche Bestimmungs-Zeichen, Erklärungen und Eintheilungen zu verstehen.

Denen Gesetzgebern, die mit vielen anderen wichtigen Geschäften überhäuft sind, fehlet öfters Zeit und Freyheit des Geistes, sich allein mit einem Gegenstand zu beschäftigen, jedes Geschäfte, jede Handlung nach dem ganzen Umfang, nach dem Verhältniß und der Verbindung, worin solche mit denen übrigen Rechts-Materien stehet, nach einem richtigen Plan zu entwickeln, dabey Einheit

zu beobachten, und die Vorschriften so einzurichten, daß dadurch auch die nicht ausdrücklich bemerkte besondere Fälle ihre gewisse Entscheidung erhalten. Viele Gesetze und Ordnungen sind daher nur als Maximen anzusehen, die zusammen getragen worden, gewissen Mängeln und Mißbräuchen abzu- helfen, ohne auf einen allgemeinen Grund zu bauen, und dabey einen richtigen und vollständigen Plan zum Grunde zu legen; woraus die Anwendung auf besondere, und in dem Gesetz nicht bemerkte Fälle ohne Schwierigkeit gemacht werden konnte. Weitläufigkeit und ein unendliches Detail derer Vorschriften, können diesen Mängeln auch nicht abhelfen, sondern würden nur dazu dienen, einen gothischen Geschmack in der Gesetzgebung einzuführen, und nicht so wie

die Natur durch den kürzesten Weg zu wirken.

Il en est des loix comme des sciences: ce n'est pas par le nombre des principes particuliers, c'est par la fécondité, et l'application des principes généraux qu'on leur donne de l'entendue et de la force.

d'Alembert elements de philosophie.

Es ist zu verwundern, daß, da in denen mehresten Staaten von Europa noch eine Mannigfaltigkeit und Verwickelung der römischen Landes- und Provincial-Gesetze herrschet, und überall über die wiedrigen Folgen, die hieraus entspringen, auch über die Ungewißheit des Rechts geklagt wird, das Geheimniß zu einem allgemeinen Gesetz:  
Buch

Buch noch  
einmal ein  
den worden.

Die Lande  
dürfen mehre  
baren, und h  
Gewohnheiten  
nungen, eine  
duction, als  
zeiten und Land  
so sehr geändert  
Zeit-Gesetze m  
geworden, un  
dienen, als die  
größten Unbequ  
mochen. Die  
und Verfassung  
Alter, wohin,

Buch noch nicht entdecket, auch noch nicht einmal ein vollkommener Plan dazu gefunden worden.

Die Landes- und Provincial-Gesetze bedürfen mehrentheils, in Absicht der brauchbaren, und hiernächst durch neue Gesetze und Gewohnheiten nicht abgeänderten Ordnungen, eine so grosse und noch stärkere Reduction, als die römische Gesetze. Die Zeiten und Landes-Verfassungen haben sich so sehr geändert, daß die grosse Menge der Zeit-Gesetze mehrentheils ganz unbrauchbar geworden, und gegenwärtig zu weiter nichts dienen, als die Sammlung der Gesetze zur größten Unbequemlichkeit sehr weitläufig zu machen. Die mehr beständige Geschäfte und Verfassungen, sind in dem finstern Zeit-Alter, wohin, so viel die Gesetzgebung be-

E 5

trift,

trift, gewissermaassen noch der Anfang des vorigen Jahrhunderts zu rechnen, auch selten aus den rechten Gesichtspunct betrachtet, und denenselben bestimmte, vollständige Vorschriften in einen richtigen Zusammenhang ertheilet worden.

Diesen Mängeln wird einmahl abgeholfen, und in der Gesetzgebung eine neue Epoche angefangen, auch aus denen zerstreueten Fragmenten ein vollständiges Ganze gemacht werden müssen. Verschiedene Philosophen von Profession haben zwar diese Absicht, so viel die Lehr-Bücher anlanget, zu erreichen gesucht, und Systeme der Rechts-Gelahrtheit entworfen; allein diese Abhandlungen sind mehrentheils in das idealische verfallen, auch seit der Zeit die mathematische Lehr-Art aus der Metaphisik, Moral, und

und dem  
diesen W  
gleichsam d  
Meteore v  
lungen, de  
philosophisch  
findet, und  
gewickelt w  
öfters Materi  
i. E. die dinge  
hang und We  
auf richtige  
worden.

Viele Red  
gewesen, d  
Bau abzuhe  
durch die Bef  
jen, auch au

und dem Recht der Natur, wegen des in diesen Wissenschaften gestifteten Unheils, gleichsam des Landes verwiesen worden, wie Meteore verschwunden. Obgleich nicht zu leugnen, daß unter denen Materialien dieser philosophischen Gebäude sich viel Brauchbares findet, und viele Begriffe gut auseinander gewickelt worden: dahingegen aber auch öfters Materien aus dem römischen Rechte, z. E. die dinglichen Rechte, ohne Zusammenhang und Verbindung, auch Zurückführung auf richtige Grund-Begriffe übertragen worden.

Viele Rechts-Gelahrte sind darauf bedacht gewesen, diesen Mangel durch einen Flick-Bau abzuheilen, und das römische Recht durch die besondere Landes-Gesetze zu ergänzen, auch aus erstern die unbrauchbare Materien,

terien, ingleichen die auf die jetzige Verfassung nicht passende Grund-Sätze auszumerzen; es ist aber nicht abzusehen, daß dadurch denen Unbequemlichkeiten abgeholfen werden könne; sondern vielmehr zu befürchten, daß diese weitläufige Reparatur, bey Ermangelung eines guten und aus einerley Materialien bestehenden Fundamentes, Risse, und Spannungen in dem Ganzen verursachen, und dennoch kein richtiger Zusammenhang erhalten, sondern man fernerhin genöthigt seyn werde, viele Geschäfte des bürgerlichen Lebens gleichsam als Nester bey dem Bergbau anzusehen, die mit keinem Haupt-Gang in Verbindung stehen.

Weil inzwischen die Materialien zu dem Gebäude mehrentheils vorhanden sind, und es hauptsächlich nur darauf beruhet, daß  
solche

solche nach  
einen richti  
meines Ge  
darfte es v  
sicht etwaa  
vollständige  
Gesetz: Bu  
ausgearbeit  
selben vorher  
Beantwortu  
Frage eing  
Sollten hier  
walten, so  
Man zu en  
Lehr: Bücher  
durch der W  
Buch mehr g

solche nach einer deutlichen Methode und einen richtigen Zusammenhang in ein allgemeines Gesetz: Buch übertragen werden, so dürfte es vielleicht zu Erreichung dieser Absicht etwas beitragen, wenn vorläufig ein vollständiger und bequemer Plan zu diesem Gesetz: Buch von einer Gesetz: Commission ausgearbeitet und festgesetzt, oder von derselben vorher durch eine Preis: Aufgabe die Beantwortung geschickter Köpfe, über diese Frage eingezogen und beurtheilet würde. Sollten hiernächst noch Bedenklichkeiten obwalten, sofort ein Gesetz: Buch nach diesem Plan zu entwerfen, so könnten vorläufig Lehr: Bücher darnach angefertigt, und dadurch der Weg zu einem allgemeinen Gesetz: Buch mehr gebahnet werden.

Ich komme nunmehr von dieser kleinen Ausſchweifung zurück, und bemerke noch, daß ein Urtheils-ſaſſer bey dieſen Umſtänden bey der Zurechnung, in Abſicht der Geſetze, alle Behutsamkeit gebrauchen; und ſich bemühen müſſe, die eigentliche Vorſchrift, das allgemeine oder beſondere Geſetz, wornach die vorliegende Streitigkeit zu entſcheiden, auſſer Zweifel zu ſtellen.

Il y a differens ordre de loix; et la ſublinité de la raiſon humaine conſiſte à ſavoir bien auquel de ces ordres ſe rapportent principalement les choſes ſur lequeles on doit ſtatuer, et a ne point mettre de confuſion dans les principes qui doivent gouverner les hommes.

L'efprit des loix Vol. troiſ. liv. 26.  
Chap. I.

Wenn

Wenn  
zuſaſſen, ſo  
ſächlich, od  
führung, B  
zu erkennen,  
und verwick  
theilungs-  
ſachen, ein  
zu machen, u  
im richtigen  
jeden Ymet  
ſtruction dab  
größte Ueber  
brauchen, w  
ganze Proceß  
geſamten Klin  
Die Urſache, v  
rung gerathen

Wenn die erste Urthel in der Sache abzufassen, so kommt es darauf an, ob hauptsächlich, oder zuvor auf eine fernere Ausführung, Beybringung des Beweises u. s. w. zu erkennen, oder ob bey zusammengesetzten und verwickelten Geschäften, z. E. bey Erbtheilungs: Societäts: Rechnungs: Concurssachen, eine andre Abtheilung der Materie zu machen, und vorläufig denen Partheyen ein richtiger Plan zur Ausführung eines jeden Puncts vorzuschreiben, und die Instruction dahin einzulenken sey. Wobey die größte Ueberlegung und Behutsamkeit zu gebrauchen, weil durch die erste Urthel der ganze Proceß dirigirt, und der Grund zu dem gesamten künftigen Verfahren gelegt wird. Die Ursache, warum viele Proceße in Verwirrung gerathen, und nicht zu Ende kommen, ist

ist öfters in dem ersten Urthel zu suchen: weil darin denen Fehlern, welche die Partheyen in dem Plan, und in der Einfädelung begangen haben, nicht abgeholfen worden; oder der Richter selbst es bey der Einleitung versehen hat. Bey einem Concurß: Proceß kömmt es z. B. auf zwey Hauptstücke an, auf die Ausmittlung

1. des Vermögens, und
2. der Schulden,

diese Materien müssen zwar zu gleicher Zeit, und in so kurzer Frist wie möglich ist, in Richtigkeit gebracht, jedoch bey der Instruction sorgfältig von einander unterschieden, auch besondere Vol. gen. und Vol. spec. gemacht werden, und zwar

ad 1. Vol. gen. betreffend die Constitution der Masse; wohin die Inventarien, Auktions:

Auktions:  
mögen m  
tions: A  
solches ab  
schiedene  
zen befind  
zufertigen  
Forderung  
Schulder  
ed 2. Vol. gen  
der Schuld  
gen, so die  
stellung be  
Gläubiger  
cations: un  
die Forderu  
und was d  
sind Vol. sp

Auctions-Protocolle, auch wenn das Vermögen nicht weitläufig, die Administrations-Rechnungen zu bringen. Wenn solches aber weitläufig, oder sich an verschiedene Dörter, in verschiedenen Provinzen befindet, so sind davon Vol. spec. anzufertigen, wie denn auch über die Activ-Forderungen des Concurfes gegen jeden Schuldner besondere Vol. spec. zu führen.

ad 2. Vol. gen. betreffend die Constitution der Schulden; wohin dasjenige zu bringen, so die Eröffnung des Concurfes, Bestellung des Curatoris und Citation der Gläubiger betrifft, ingleichen die Classifications- und Distributions-Urtheile. Ueber die Forderungen eines jeden Gläubigers und was dieserhalb verhandelt worden, sind Vol. spec. zu führen.

Bei streitigen Erbtheilungen erfordert es  
 auch zuweilen die Umstände, Ordnung und  
 Deutlichkeit, daß dasjenige, so die Consti-  
 tution der Erbschafts-Masse überhaupt be-  
 trifft, von derselben Verwaltung, und von  
 denen besondern Activ- und Passiv-Ansprü-  
 chen derer Erben abgesondert, und wegen  
 jeder Materie besondere Verfahren veran-  
 lasset, auch besondere Acten Vol. gen. et  
 special. angefertigt werden. Wenn auf  
 Führung des Beweises zu erkennen, so ist  
 es nicht genug dem Kläger aufzugeben, den  
 Grund der Klage, und dem Beklagten, daß  
 er seine Einwendungen darthun solle; son-  
 dern nach der Proceß-Ordnung in Königl.  
 Preussischen Landen müssen die Sätze, Sa-  
 chen, oder Begebenheiten, welche von dem  
 Kläger, oder Beklagten zu erweisen, in dem  
 Inter-

Interlocu-  
 aber die me-  
 die Sätze,  
 nicht allgem-  
 klagten dem  
 oder daß de-  
 diese oder je-  
 den Beweis  
 daß Kläger die  
 Tag, an einem  
 gewisser Verho-  
 in diese Ausd-  
 tragen habe u  
 weiß-Gründe  
 Neben-Umsch  
 auf alles was  
 Klage geltend  
 öfters zu unmi

Interlocut bestimmt werden; woben es aber die mehresten Richter versehen, weil sie die Sache, welche erwiesen werden müssen, nicht allgemein bestimmen, z. E. daß Beklagtin dem Kläger die Ehe versprochen; oder daß dem Kläger diese oder jene Sache, diese oder jene Gerechtigkeit zustehet; sonder n den Beweis auf besondere Umstände, z. E. daß Kläger die Beklagtin, an einem gewissen Tag, an einem bestimmten Ort, in Gegenwart gewisser Personen gesprochen, und die Beklagtin diese Ausdrücke gebraucht, oder sich so betragen habe u. s. w.; oder auf besondere Beweis:Gründe, z. E. auf Urkunden, oder auf Neben-Umstände, unerhebliche Geschichte, und auf alles was in der Litis:Contestation an der Klage geleugnet worden, richten, und dadurch öfters zu unnützen Appellationen Anlaß geben.

1. In causa appellationis vel revisionis, ob die vorige Sentenz zu confirmiren, oder zu reformiren? und in welchem Stück? oder ganz aufzuheben?

2. Wenn über geführten Beweis zu erkennen, ob der zum Beweis ausgestellte Satz, ganz oder zum Theil erwiesen oder nicht? ob solcher durch den Gegenbeweis elidiret? und was solchemnach zu erkennen sey?

E. Die Gründe der Entscheidung bey einem jeden Punct anführen; daß nemlich die, nach der Meynung des Referenten, dem einem oder andern Theil zustehende Gerechtfame, oder obliegende Verbindlichkeiten, sich

1. In dem Gesetze gründen, oder

2. Aus

2. Aus den Handlungen der Partheien, oder

3. Aus diesen beyden Quellen zugleich folgen:

Golchemnach die Sache, wie geschehen, entschieden werden müsse. Im ersteren Falle ist die Gewißheit und Wirklichkeit des Gesetzes, auch die Nichtigkeit derer daraus hergeleiteten Folgen, in dem andern Fall hingegen der Handlung, durch hinlängliche Gründe ausser Zweifel zu stellen. Dieses ist das Haupt-Werk, worauf ein Referent seinen Fleiß zu richten hat.

Die Wahrheit eines Satzes kann aus mancherley Gesichtspuncten betrachtet, und auf verschiedene Art bald aus entfernten, ersten und Ober-Gründen, bald aus

F 3

bekannt-

bekannt, nahen, und Mittel:Gründen erwiesen werden. Daher öfters ein Urthel, welches in drey Instanzen bestätigt, von einem jeden Urthels: Verfasser mit besondern Entscheidungs:Gründen begleitet wird; obgleich in denen letztern Instanzen nichts neues ausgeführt worden. Man muß den Gesichts: Punct und die Beweis:Gründe auffuchen, woraus die Wahrheit am klarsten und deutlichsten in die Augen fällt; die Beweise so kurz, aber auch so ausführlich vortragen, als möglich und nöthig ist, damit eine bestimmte Gewisheit erhalten werde. Die Beweis:Gründe müssen aus der Natur der Sache, davon die Rede ist, aus denen Acten, Zeugen: Aussagen, Urkunden, und aus der Vorschrift der Gesetze genommen, und

und jeder Grund nicht bloß an einem Probier-Stein, sondern gleichsam auf der Capelle wohl geprüft werden, ob darin eine Beweis-Kraft stecke? woben eine gesunde Vernunft-Lehre, ich meine nicht pedantische Vorschriften zu künstlichen und seltsamen Vernunft-Schlüssen in allen möglichen Figuren, einen Referenten gute Dienste leistet.

Springen, Folgerungen, und Sätze, die nicht in Verbindung stehen, müssen auf das sorgfältigste vermieden werden. Die Beweis-Gründe müssen nicht unordentlich, und ohne Verbindung, sondern so wie sie aus einander folgen, und die Wahrheit des zu erweisenden Satzes bestätigen, vorgetragen werden; damit die Zuhörer den Zusammenhang, worin die

Wahrheit mit denen Beweissthütern ste-  
 het, und ob die Folge, so der Referent  
 aus den Beweis: Gründen gemacht hat,  
 ihre Richtigkeit habe, gleich übersehen  
 können. In den Werken, die zu dem  
 Gebieth der schönen Wissenschaften gehö-  
 ren, ist es mehrentheils ein Fehler, wenn  
 einem die Beweis: Gründe gezählt  
 werden; in denen Relationen hingegen ist  
 es mehrentheils nöthig, die Beweis-  
 Gründe unter gewisse Nummern, oder  
 Buchstaben, einzeln und nackend vorzu-  
 tragen, damit die Verbindungs-Formeln  
 vermieden werden, und die Zuhörer ohne  
 grosse Anstrengung über die Richtigkeit  
 der Beweis: Gründe urtheilen können;  
 man hat auch den Vortheil, daß man bey  
 Abfassung der Urtheil die Gründe aus der  
 Relation,

Relation, ohne hauptsächlich in dem Styl etwas ändern zu dürfen, übertragen kann. Aus der Bestimmung der Streit-Frage, und Vortrag der Beweis-Gründe, läßt sich am sichersten von der Fähigkeit eines Referenten, von der Stärke und Schwäche seiner Einsicht urtheilen; nachdem er nemlich die Streit-Fragen richtig bestimmt, das Gemählde, so er von der Wahrheit des von ihm behaupteten Satzes gemacht, genau gezeichnet, in dem Grundriß, oder in der Proportion der Theile keinen Fehler begangen; oder einem Satz seinen Beyfall gegeben hat, dem er doch solchen entziehen sollen, und sich etwa durch Farben und Anstriche verblenden lassen, die Streit-Frage nicht gehörig festgesetzt, und seine Meynung aus der Lage

der Sache und den Gesetzen nicht gründlich erwiesen hat. Es geschiehet öfters, daß ein Referent im Grunde Recht hat, die Beweis-Gründe aber leicht und unvollständig, oder nicht in der rechten Verbindung vorgetragen sind. Wer einen guten Grund in denen mathematischen Wissenschaften gelegt hat, wird auch über Rechts-Sachen ordentlich denken, und die Beweise mit Scharfsinnigkeit führen und beurtheilen.

F. Die Einwürfe und Gegen-Gründe, die sowohl in den Acten vorgekommen, als die aus der Natur der Sache entspringen, und von den Partheyen nicht eingesehen worden, getreulich und in ihrer ganzen Stärke erzählen; nicht aber solche zum Theil mit Stillschweigen übergehen, ver-  
 kehren

kehren,  
 Gegen-  
 mit der  
 zählung  
 derlegun  
 und erw  
 in denen  
 Gegen-  
 Caf, son  
 Vorwurf h  
 G. solche wie  
 daß selb  
 erweisen.  
 selben an  
 nächst d  
 verschwin  
 Die  
 fort bey

kehren, oder schwächen. Die Gründe des  
 Gegen: Beweises können auch, wenn man  
 mit der Beurtheilung des Beweises, Er-  
 zählung der Einwürfe, und derselben Wie-  
 derlegung fertig ist, besonders abgehandelt  
 und erwogen werden; welches sonderlich  
 in denen Fällen rathsam ist, wenn der  
 Gegen: Beweis nicht sowohl den Gegen-  
 Satz, sondern einen andern Umstand zum  
 Vorwurf hat,

G. solche wiederlegen und auflösen, darthun,  
 daß selbige unerheblich sind, und nichts  
 erweisen. Wenn solche verworren, die-  
 selben aus einander wickeln; welchem  
 nächst der blendende Schein von selbst  
 verschwindet.

Die Wiederlegung kann entweder so-  
 fort bey dem Vortrag eines jeden Ein-  
 wurfes

wurfes geschehen, z. E. Beklagter hat zwar gegen diese Gründe verschiedene Einwendungen gemacht, welche vorzutragen und zu erörtern seyn werden; der erste ist, daß u. s. w. Allein, u. s. w. der zweite besteht darin, daß ic. verdient aber keiner Achtsamkeit, weil ic. der dritte gründet sich darauf, daß ic. diese Einwendung ist die wichtigste! man muß aber dabey bemerken, ic. Oder es kann mit der Wiederlegung gewartet werden, bis vorher sämtliche Gegen:Gründe der Reihe nach erzählt worden; welchemächst die Wiederlegungs:Gründe in eben dieser Ordnung folgen.

H. Die Gründe des Gegen:Beweises, wenn solche, wie oben ad F. der Vorschlag geschehen; bey der Erzählung der Einwürfe  
gegen

gegen die  
genomme  
wiederleg  
theil dur  
seht, mit  
der Bewe  
vorhande  
halten u.  
die Gründ  
ten gegen  
theilet hat  
Beschluß d  
vorhin vor  
Lit. D. gef  
holen; z. E  
der bisher  
beiderseitige  
u. s. w.

gegen die Beweis-Gründe noch nicht mit  
 genommen worden, anführen, und selbige  
 wiederlegen; bemerken, daß das Gegen-  
 theil durch den Beweis außer Zweifel ge-  
 setzt, mithin wenn gleich ein Widerspruch  
 der Beweis- und Gegen-Beweis-Gründe  
 vorhanden, dennoch erster den Vorzug be-  
 halten u. s. w. Wenn man solchergestalt  
 die Gründe des Klägers und des Beklag-  
 ten gegen einander abgewogen und beur-  
 theilet hat, so kann der Referent zum  
 Beschluß die Meynung, welche er schon  
 vorhin vorgetragen hat, und davon oben  
 Lit. D. gehandelt worden, kürzlich wieder-  
 holen; z. E. ich mache solchemnach aus  
 der bisher angestellten Untersuchung der  
 beyderseitigen Gründe den Schluß, daß  
 u. s. w.

I. Zuletzt

I. Zuletzt die Neben:Puncte, z. E. mit ein  
 geklagte Zinsen, Schäden, und Kosten,  
 in Erwägung ziehen; auf dem Fall die  
 Entscheidung dieser oder anderer Neben:  
 Puncte nicht aus der Haupt: Sache von  
 selbst folget, so muß vorher zu der Erzäh:  
 lung der besondern Umstände, worauf es  
 hiebey ankommt, geschritten und hier:  
 nächst ein Urthel darüber gefället, auch  
 die Gründe der Entscheidung angeführet  
 werden; welchemnächst die Gebühren der  
 Advocaten festzusetzen.

K. Das Formular des Urthels beyfügen, wel:  
 ches nach der Natur der angestellten Kla:  
 ge, Lage des Processes, und des Punctes,  
 worüber zu erkennen, der Proceß: Ord:  
 nung und dem Gerichts: Gebrauch gemäß  
 einzurichten. Wobey sich keine Schwierig:

keiten

keiten fin  
 üblichen  
 Urthel

in der

auf ein

über g

such

abzuessen

nen.

In wie w  
 Fall, insonder  
 von hiernächst  
 diesen allgemei  
 eine andere Dis  
 die Erzählung  
 binden, oder de

keiten finden; weil die bey jeden Gericht  
üblichen Formulare, wie der Eingang einer  
Urtheil

in der ersten Instanz, auf eingewandte Rechts-Mittel,  
über geführten Beweis, wegen gesuchter  
Restitution u. s. w. abzufassen, leicht nachgesehen werden können.

§. 18.

In wie weit in einem oder dem andern  
Fall, insonderheit bey freyen Vorträgen, das  
von hiernächst gehandelt werden soll, von  
diesen allgemeinen Regeln abzuweichen und  
eine andere Disposition zu machen sey; z. E.  
die Erzählung mit der Beurtheilung zu verbinden,  
oder den Auszug aus denen Acten

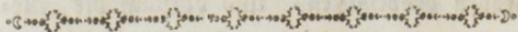
zu versparen, bis vorher der status controversiae festgesetzt worden; mit denen Zweifels-Gründen anzufangen, und die Entscheidungs-Gründe, wie auch die Auflösung der Gegen-Gründe folgen zu lassen; oder nachdem die Beweis- und Gegen-Beweis-Gründe vortragen worden, bey der Entscheidung nur die Gründe anzuführen, und dieselbe so einzurichten, daß aus denselben, oder aus deren Zusammenhang die Gegen-Gründe und Zweifel sich von selbst widerlegen, mithin nicht noch einmahl erzählt und widerlegt werden dürfen, u. s. w. wird ein jeder, nachdem er sich die Beschaffenheit der Sache bekannt gemacht hat, und es ihm nicht an Erfahrung fehlet, leicht finden. Eine Relation besteht nicht aus gewissen Theilen, die man nach einer gewissen Ordnung in allen

Fällen

Fällen bei  
arbeitung  
des Apstih  
die Freyheit  
quemsten  
erfordern,

Fällen beybehalten, und darnach die Aus-  
 arbeitung modeliren muß; so wie die Ehre  
 des Alphthonius; sondern der Referent hat  
 die Freyheit, die Streit-Sache nach der be-  
 quemsten Methode, wie es die Umstände  
 erfordern, vorzutragen.





## §. 19.

Die schriftlichen Vorträge können auch, in Ansehung des Styls und der zu beobachtenden Ordnung, eingeschränkt werden. Wenn man sich nach einer hergebrachten Gewohnheit richten will, oder muß; wie z. E. die Criminal-Gutachten mehrentheils ausgearbeitet werden, worin nach einen weitläufigen Auszug, der mehrentheils nach der Folge und Ordnung der Acten eingerichtet ist, gleich mit denen Zweifels-Gründen angefangen, und mit denen Entscheidungs-Gründen, samt Beysügung des Referenten Meynung, geschlossen wird; ohne die verschiedene Verbrechen, die ein Inquisit begangen hat, besonders vorzutragen und zu erwägen;

erindgen;  
kommt,  
zu sehen;  
betreffende  
sonders vo  
leicht ermi  
dem Ables  
nung in  
gründliches  
laciones ta  
inverlas nen  
der Haupt-  
dern die Er  
getet, den  
erhalten.

Die förm  
Acten müßten

erwägen; noch die Frage, worauf es ankommt, vor der Beurtheilung auseinander zu setzen; viel weniger die eine jede Frage betreffende Gründe und Wiederlegungen besonders vorzutragen. Weshalb der Zuhörer leicht ermüdet und zerstreuet wird, auch bey dem Ablesen dieser Vorträge selten tiefgehung in die Sache eindringen, und ein gründliches Urthel fällen kann. Diese Relationes kann man mit Recht Relationes inverfas nennen; so wie die Chrien, worin der Haupt: Satz nicht in Anfang steht, sondern die Erläuterung und der Beweis vorher gehet, den Namen einer chriae inverfae erhalten.

## §. 20.

Die förmlichen Vorträge aus Criminal-Acten müssen inzwischen mehrentheils nach

denen jetzt abgehandelten Regeln ausgearbeitet, die Erzählung nach der Ordnung und Folge der Acten eingerichtet, daraus ein Auszug gemacht, die Substantialien und Formalien des Processus beurtheilet; die Streit-Frage

a. ob der Inquisit die angeschuldigten Verbrechen begangen habe?

bestimmt, und aus Gründen entschieden; hiernächst aber

b. untersucht werden, wie derselbe zu bestrafen sey?





## §. 21.

Ich komme nunmehr auf die freye Erzählung und Beurtheilung eines Rechtsstreits, die sich nicht an den Vortrag der Partheyen, noch an die Ordnung, wie die Sache stückweise nach und nach in denen Acten in das Licht gestellet worden, bindet; sondern die der Referent ohne einen förmlichen Auszug vorauszusetzen, frey nach der Ordnung, die ihm am natürlichsten zu seyn scheint, ausarbeitet. Man findet bey guten Geschichts-Schreibern, die dabey Philosophen und Redner gewesen, z. E. Rapin, Thoiras, Hume, u. a. m. verschiedene Rechts-Händel nach dieser Methode erzählet, und erörtert; die, wenn man einige wenige Zusätze, und

die Formalien einer Relation hinzusetzt,  
geschicktere Muster eines guten Vortrages  
sind, als verschiedene von Rechts-Gelahrten  
ausgearbeitete Formulare.

Die wesentliche Theile dieser Vorträge  
bestehen aus

I. der Erzählung; dahin gehören

- a. eine kurze und deutliche Erklärung der  
Streitigkeit. Der Referent erzählt  
die Veranlassung der Handlung. Die  
Regeln, welche Boileau denen Poeten  
vorschreibt,

Soyez vif et pressé dans vos narra-  
tions

Le sujet n'est jamais assez tost  
expliqué

Je

Je me ris d'un auteur qui lent à  
s'exprimer

De ce qu'il veut, d'abord ne fait  
pas m'informer

Et qui debrouillant mal une pe-  
nible intrigue.

finden bey dem Vortrag derer Rechts-  
Sachen auch statt. Der Referent muß  
sowohl bey dem Abriß den er von der  
Sache machet, als bey der Erörterung  
und Beurtheilung bedenken, daß die  
übrige Mitglieder des Gerichts nicht  
versamlet sind, ihn reden zu hören,  
noch überflüssige, obgleich gelehrte Un-  
tersuchungen und Ausschweifungen zu  
bewundern; sondern sich so kurz wie  
möglich einen deutlichen Begriff von  
der zu entscheidenden Streitigkeit zu

machen; indem die Menge der Geschäfte keine unnütze Weitläufigkeit und Zerstreuung der Aufmerksamkeit verstatet.

- b. Die Geschichts-Erzählung des Processes, bis auf den Punct worauf es ankommt. Wobey die von beyden Theilen angeführte Beweis- und Widerlegungs-Gründe zu übergehen, und nur bloß aus den Acten, das Geschäfte und was die Zuhörer wissen müssen, damit sie einen vollständigen Begriff von dem Rechts-Streit bekommen, vorzutragen, das übrige aber bis zu den freyen Auszug und der Beurtheilung zu versparen. In einigen Fällen ist es auch nicht einmahl nöthig, die Geschichte des Processes umständlich zu erzählen.

II. der

II. der  
über d  
Rechts-  
mit Gr  
Plan,  
ist, folg  
selten s  
Sachen  
ihren gan  
zu beurth  
worauf es  
vorher er  
Wir sind  
heit gleich  
uns von d  
Theile bef  
machen kön  
muß ein ti

II. der Beurtheilung; wenn der Referent über den Proceß und die vorliegende Rechts-Sache seine Meynung saget, solche mit Gründe bestärket, auch dabey einen Plan, welcher der Sache am gemäßeften ist, folget. Der menschliche Verstand ist selten stark genug, verwickelte Rechts-Sachen auf die bloße Erzählung nach ihren ganzen Umfang zu übersehen, und zu beurtheilen; sondern die Umstände, worauf es ankömmt, müssen mehrentheils vorher entwickelt und zergliedert werden. Wir sind genöthiget, jede einzelne Wahrheit gleichsam zu bekriechen, bevor wir uns von dem Ganzen, welches aus viele Theile bestehet, einen deutlichen Begriff machen können. Bey dieser Untersuchung muß ein richtiger Plan zu Grunde gelegt

G 5

werden.

werden. Es stehet aber nicht allezeit in unser Vermögen, vor der Ausarbeitung den kürzesten und bequemsten Weg zu bezeichnen, den wir bey der Auflösung der vorliegenden Rechts-Sache, auch Anordnung der Beweis-Gründe folgen müssen; sondern die Fehler in den Plan und in der Beweis-Führung, lassen sich öfters erst nach vollbrachter Arbeit entdecken; obgleich das Resultat einerley bleibet, man mag den vollkommenen Plan folgen, oder den Weg einschlagen, den man gegangen ist. Anfänger werden inzwischen wohl thun, wenn sie die Beurtheilung nach den vollkommeneren Plan umarbeiten; damit es ihnen zur andern Natur werde, ordentlich zu denken, und mit Präcision zu schreiben. Diese Abtheilung begreift unter sich die

1. Prüfung

1. Prüfung  
sich  
Ausarb  
Abshnit  
was v  
Erzählun  
der Kir  
2. Hestick  
allen Ar  
bestimmt  
der die E  
Einsicht,  
tragen, k  
Streit: F  
del. Au  
Beweis i  
Gutbefind  
ben diesem

1. Prüfung der wesentlichen und willkürlichen Theile des Processus. Bey der Ausarbeitung dieses und der folgenden Abschnitte, ist dasjenige zu beobachten, was vorhin bey denen eingeschränkten Erzählungen erinnert worden, und hier der Kürze halber übergangen wird.
2. Festsetzung der Streit: Frage; die bey allen Arten des Vortrages unumgänglich bestimmt werden muß. Ein Referent, der die Entscheidungs: Gründe mit vieler Einsicht, Fleiß und Gelehrsamkeit vortragen, hingegen bey der Bestimmung der Streit: Frage gefehlet hat, verdienet Tadel. Auf den Fall über einen geführten Beweis zu erkennen; so können nach dem Gutbefinden des Referenten Materialia bey diesem Abschnitt kürzlich ausgezogen, oder

oder bis zu den Gründen der Entscheidung  
ad 4. versparet werden.

3. Entscheidung, und Entwurf, wie das  
Urthel abzufassen,

Die Bestimmung des status contro-  
versiae, und das Gutachten, wie die  
Sache zu entscheiden, können in einem  
Abschnitt vorgetragen werden.

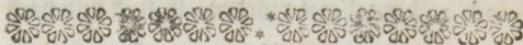
4. Gründe der Entscheidung; womit, wenn  
es füglich geschehen kan, die Auflösung,  
und Wiederlegung der Gegen-Gründe zu  
verbinden; in dessen Entstehung zur  
5. Wiederlegung der Gegen-Gründe, und  
6. Auflösung derselben zu schreiten.  
7. Beurtheilung und Entscheidung der Ne-  
ben-Puncte; 3. E. eingeklagte Zinsen,  
Schäden, und Kosten. Und da die For-  
mul der Sentenz bereits der Entscheidung

ad 3.

ad. 3. beygefüget worden, so sind nur noch die Advocaten-Gebühren, auch wenn die Sache aus einem Unter-Gerichte gekommen, die Gerichts-Gebühren festzusetzen.

Wie weit einem Referenten frey stehe, diesen Plan nach Beschaffenheit der Umstände zu ändern, ist schon vorhin beantwortet worden. Mit den freyen Vorträgen aus Criminal-Acten, hat es eine gleiche Beschaffenheit; man ist weder bey der Erzählung noch bey der Beurtheilung an gewisse Regeln, die in allen Fällen zu beobachten, gebunden.





## §. 22.

Es ist nun noch übrig, daß ich diese beyde Methoden zu referiren mit einander vergleiche, und darüber einige Anmerkungen mache. Einem Referenten von einem mittelmäßigen Genie, ist es leichter den bereits vorhandenen Leit:Faden zu folgen, und die Erzählung nach der Folge, und Ordnung der Acten, die Beurtheilung aber nach einem hergebrachten Formular einzurichten; als vorher zu untersuchen, welche Anlage die Natur der vorliegenden Sache sowohl bey dem Vortrag, als bey der Beurtheilung erfordere, und darnach die Relation abzufassen. In grossen Rath's: Sälen hört man täglich Relationes ablesen, die nach einer eingeschränkten,

schränkten,  
 tet worden.  
 die eingesch  
 am schlechte  
 ferenten sel  
 beobachtet,  
 viel, bey ei  
 den; auch e  
 so müde un  
 sie zu sehr  
 daher die Be  
 tung öfters  
 anstatt, da  
 Streit:Frage  
 Entscheidung  
 gungs:Gründ  
 deutlich und  
 gen und entse

schränkten, oder freyen Methode ausgearbeitet worden. Ich habe dabey bemerkt, daß die eingeschränkte Vorträge mehrentheils am schlechtesten gerathen sind; weil die Referenten selten eine natürliche Ordnung beobachtet, sondern bey einem Punct zu viel, bey einem andern zu wenig gesagt haben; auch endlich durch das viele extrahiren so müde und verwirrt geworden sind, daß sie zu sehr nach dem Schlusse geeilet haben; daher die Beurtheilung und die Ausarbeitung öfters sehr leicht gerathen sind; auch anstatt, daß der Streit: Punct und die Streit: Frage bestimmt, imgleichen nach der Entscheidung die Beweis: und Wiederlegungs: Gründe in einer natürlichen Ordnung deutlich und vollständig vorgetragen, erwogen und entschieden werden sollen, hauptsächlich

fächlich auf den vorangeschickten Extract Bezug genommen, und nur die Formul des Urtheils, nebst einigen nicht zusammenhängenden Entscheidungs-Gründen beygefügt worden.

Diese Manier zu referiren ist zu slavisch, und bey gemeinen, auch nicht wichtigen Sachen zu weitläufig. Materialia, Beweis- und Wiederlegungs-Gründe kommen darin wenigstens doppelt vor; einmahl in der umständlichen Erzählung; das andere mahl bey der Beurtheilung. Die mehresten Zuhörer verlassen sich darauf, und geben bey Ablefung des Auszugs aus denen Acten wenig Achtung. Da schlechte Verse ein Mittel gewesen sind, den hundertäugigten Argus in Schlummer zu bringen, so muß man sich nicht wundern, wenn lange und verwirrte

verwirrte  
diese Wü  
thode nur  
und bey  
Da hingeg  
lich wicht  
Sach, die  
Falle Red  
sich sonst a  
lichkeit der  
der vorhin  
vorzutragen  
Wobey d  
berholungen  
Advocaten-  
gegen durch  
stans contr  
Gründe die b

verwirrte Erzählungen aus denen Acten eben diese Wirkung thun. Es ist also diese Methode nur hauptsächlich in wichtigen Sachen, und bey Probe = Relationen zu gebrauchen. Da hingegen die Sachen, die nicht sonderlich wichtig sind, oder einen theoretischen Satz, die Frage, was in dem vorgegebenen Falle Rechtens sey? betreffen, wenn man sich sonst auf den Fleiß, Treue und Geschicklichkeit des Referenten verlassen kann, nach der vorhin beschriebenen Art zu referiren, vorzutragen;

Wobey die Zuhörer, durch die vielen Wiederholungen, und das weitläufige müßige Advocaten = Geschwätz nicht verwirret, hingegen durch die richtige Bestimmung des status controversiae, und Ausführung der Gründe die beyde Theile vor sich haben, im

Stande gesetzt werden, bis auf den Grund der Sache zu sehen, und das Recht oder Unrecht zu bestimmen.

§. 23.

Bei denen Gerichts-Höfen, und sonderlich bey denen, wo in jeder Sache Re- und Correferenten bestellet werden, oder wo die Rätthe mit vieler Arbeit überhäuft sind, werden in täglichen Fällen wenig Relationes ausgearbeitet, die in der freyen, oder eingeschränkten Art Rechts-Sachen zu erzählen, und zu beurtheilen, als Muster angenommen werden könnten. Wobey gegen die Ordnung, wie die Sachen vorgetragen, oder gegen die Deutlichkeit, Vollständigkeit, und genaue Richtigkeit, nichts zu erinnern seyn mögte, oder nicht noch die letzte Hand fehle; obgleich

obgleich  
gründlich  
werden;  
wie vorhin  
sich vor d  
vollkomm  
läßt. E  
misch so  
Gegenstän  
denen über  
können.

Die  
zu schriftli  
begedruckt  
bestreuet, u  
daß sie eine

obgleich die Sachen nach denen Umständen gründlich genug vorgetragen, und erörtert worden; welches nicht zu verwundern, da, wie vorhin §. 21. ad II. bemerkt worden, sich vor der Ausarbeitung nicht allezeit der vollkommenste Plan zur Relation entdecken läffet. Es auch nicht allezeit in unser Gemüth so helle Wetter ist, daß wir entfernte Gegenstände und deren Verbindung mit denen übrigen mit einem Blick übersehen könnten.

## §. 24.

Die Relationes so denen Anweisungen zu schriftlichen Vorträgen aus denen Acten beygedruckt worden, sind nicht von Fehlern befreuet, und keine so vollkommene Muster, daß sie einen Lehrling zu einem allgemeinen

Ideal, wie denen Bildhauern und Malern die Mediceische Venus, und der Apollo zu Belvedere dienen könnten: sondern mehrentheils nach dem Facultät: Styl gearbeitet, und so eingerichtet, daß sich daraus zwar wohl ein Leser, welcher zurück blättern und auf das vorhin angeführte zurück sehen, nicht aber ein Zuhörer, ohne grosse Anstrengung der Aufmerksamkeit und des Gedächtnisses, einen deutlichen und vollständigen Begriff machen kann. Da z. E. wenn die Sache mehrere Puncte und Gravamina betrifft, öfters der Auszug und die Beurtheilung eines jeden Punctes oder Gravaminis nicht mit einander verbunden, sondern der Extract von sämtlichen Puncten vorausgesetzt, und hiernächst erst zur Erörterung und Entscheidung eines jeden Punctes geschritten worden,

z. E.

z. E. so viel das achte Gravamen betrifft, mögte es zwar wohl scheinen, u. s. w. in welchen Fall die Zuhörer längst vergessen haben, was vorhin vor der Beurtheilung der sieben ersten Beschwerden, in Ansehung des achten Gravaminis, angeführet worden. Weshalb ein Anfänger wohl thut, wenn er zwar die von geschickten Meistern ausgearbeitete Relationen mit Aufmerksamkeit liest, jedoch das Ziel der zu erreichenden Vollkommenheit weiter hinaus stellet, und bey der Ausarbeitung selbst die Natur der Sache, und die Gestalt des Stoffes, den er vortragen und beurtheilen soll, zu Rathe zieht. Welchemnächst, wenn er die ihm zum schriftlichen Vortrag und Beurtheilung zugestellte Acten hinlänglich studiret, die sich aus der Sache selbst ergebende Regel, wie in diesem

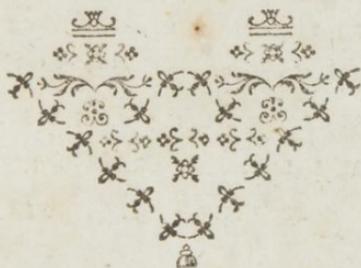
Fälle der Vortrag und die Beurtheilung einzurichten, leicht finden wird.

§. 25.

Ein Rechts-Gelehrter, der sich die Theorie der Rechts-Gelahrheit und des Processes, die Vernunft-Lehre und die Rede-Kunst, auch die allgemeinen Regeln wie die Rechts-Sachen vorzutragen und zu entscheiden, satzsam bekannt gemacht hat; ingleichen denen Vorträgen derer Rechts-Sachen von geschickten Arbeitern fleißig beywohnet, kann bey den Plan, wie eine Relation in einem jeden vorkommenden Fall einzurichten, wenig Schwierigkeit finden: wenn es ihm aber an diesen Wissenschaften fehlet, so werden Collegia Relatoria, und Formular-Bücher diesen Mangel nicht ersetzen, und ihm weniger

ger Hülfe leisten, als denen unerfahrenen  
Candidaten des Prediger-Amtes eine Samm-  
lung geschickter Kanzel-Reden.

Stendal,  
gedruckt mit Frankenschen Schriften.





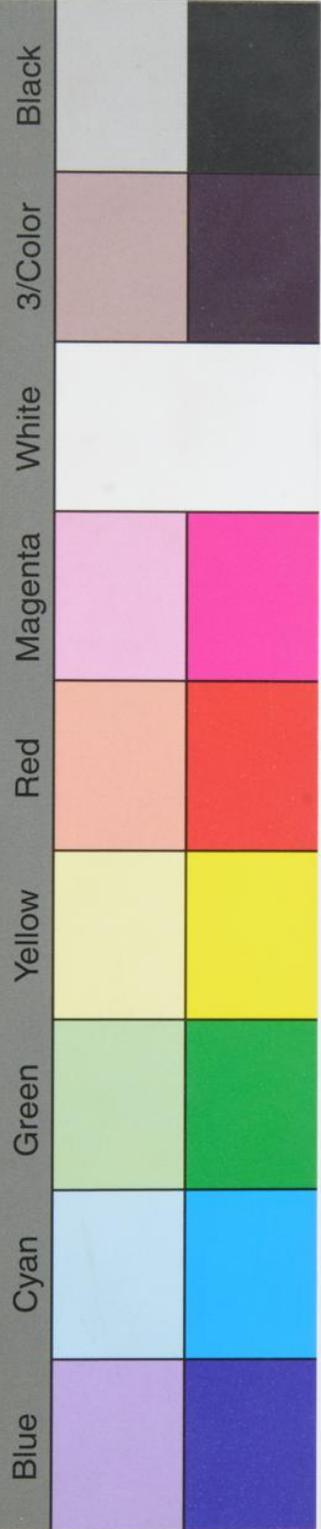




Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8  
 Centimetres

# TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007



# TIFFEN® Gray Scale

© The Tiffen Company, 2007

